

# GEMEINDE TANGSTEDT

## FNP Neuaufstellung

Zusammenfassung und Behandlung  
der Stellungnahmen aus der  
frühzeitigen Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,  
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Vorentwurf

(Beteiligungszeitraum 25.03.2021 - 26.04.2021 (TÖB / Behörden) und  
30.04.2021 - 17.05.2021 (Öffentlichkeit))

| Stellungnahmen  | Seite |
|---|-------|
| 1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung S-H, Abt. Landesplanung..... | 2     |
| 2 Archäologisches Landesamt.....  | 8     |
| 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....                   | 9     |
| 4 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein .....  | 9     |
| 5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz.....              | 10    |
| 6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Itzehoe .....                  | 11    |
| 7 Kreis Pinneberg - Landesplanungsanzeige .....   | 11    |
| 8 Kreis Pinneberg .....   | 11    |
| 9 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein .....  | 17    |
| 10 Deutsche Telekom Technik GmbH.....   | 17    |
| 11 Handwerkskammer Lübeck .....   | 18    |
| 12 Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau .....  | 18    |
| 13 AZV Südholstein .....  | 18    |
| 14 Hamburger Verkehrsverbund .....  | 18    |
| 15 BUND.....  | 18    |
| 16 Gemeinde Rellingen .....   | 23    |
| 17 Private Person A.....  | 24    |
| 18 Private Person B.....  | 25    |

Verfasser:

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Torsten Schibisch

| NR  | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|-----|--|--|
| 1   | <p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung S-H, Abt. Landesplanung</b><br/> <b>Az: IV 6210-22998/2021, vom 27.07.2021</b></p>  |  |
| 1.1 | <p>Die Gemeinde Tangstedt beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Neben der Überplanung des Bestandes sollen auch neue Flächen für eine wohnbauliche, gemischte und gewerbliche Entwicklung ausgewiesen werden. Die Gemeinde zieht insgesamt acht Potentialflächen in Betracht. Anhand des vorliegenden ersten Planungsschrittes soll zunächst ermittelt werden, welche Potentialflächen im weiteren Verfahren weiterverfolgt werden.</p> <p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:<br/> Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig- Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fort-schreibung 1998).</p> <p>Tangstedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Hamburg.</p> <p>Die wohnbauliche Entwicklung soll sich am örtlichen Bedarf orientieren. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossene Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziffer 3.9 Abs. 4, 5 LEP Fortschreibung 2020). Gemeinden im Ordnungsraum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15% entwickeln.</p> <p>Der Wohnungsbestand der Gemeinde Tangstedt betrug zum Stichtag 971 Wohneinheiten. Zur Ermittlung des verbleibenden Rahmens werden die seit dem Stichtag erfolgten Baufertigstellungen sowie etwaige Innenentwicklungspotentiale und Baulücken berücksichtigt. Nach hiesiger Aktenlage sind in den Jahren 2018, 2019 und 2020 insgesamt 31 Baufertigstellungen verzeichnet, von den unter Berücksichtigung von Ziffer 3.6.1 Absatz 3 LEP (Fortschreibung 2020) 29 auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Daten zu den Baufertigstellungen aus 2021 liegen der</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit der LEP-Fortschreibung 2021 wurde der wohnbauliche Entwicklungsrahmen (Kap. 3.6.1) wieder auf „0“ gestellt, Basisdatum ist nun der 31.12.2020 und die Gültigkeit geht von 2022 - 2036.</p> <p>Das ergibt für Tangstedt folgendes Bild: Am 31.12.2020 gab es 1002 WE in Tangstedt. Bei einer Entwicklung von 15% (in den Ordnungsräumen) könnte die Gemeinde bis zu 150 WE im Zeitraum 2022 - 2036 neu entwickeln.</p> <p>Darauf angerechnet werden die Bauleitplanreserven, die Innenentwicklungspotenziale sowie die in 2021 realisierten Wohneinheiten.</p> |

| NR  | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|-----|--|--|
|     | <p>Landesplanung bisher noch nicht vor.<br/>Gemäß der vorliegenden Innenentwicklungspotentialanalyse wurden in der Gemeinde insgesamt Innenentwicklungspotentiale für 24 Wohneinheiten identifiziert. Allerdings hat die Gemeinde aufgrund der Eigentumsverhältnisse derzeit keinen Zugriff auf die Flächen, mit einer kurz- oder mittelfristigen Bebauung sei gemäß Begründung nicht zu rechnen. Insoweit beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 117 Wohneinheiten (abzüglich der gegebenenfalls erfolgten Baufertigstellungen im Jahr 2021).</p> |  |
| 1.2 | <p>Die von der Gemeinde identifizierten wohnbaulichen und gemischten Entwicklungsflächen (Fläche Nr. 1 - 5) übersteigen insgesamt den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen erheblich. Der Umfang der geplanten Neuausweisungen für eine wohnbauliche und/oder gemischte Entwicklung sind auf ein Maß zu reduzieren, welches die Einhaltung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens gewährleistet.</p>  | <p>Berücksichtigung.<br/>Die im Vorentwurf dargestellten Entwicklungsflächen Nr. 1 bis 4 (Wohnen und gemischte Bauflächen) werden im Entwurf nicht mehr als Bauflächen dargestellt. Um aber die Erkenntnisse und Ergebnisse aus den geführten innergemeindlichen Diskussionen* (v.a. im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzepts 2016/17 und der FNP-Neuaufstellung - Vorentwurf -) nachvollziehen und bei künftigen Entwicklungskonzepten daran anknüpfen zu können, werden diese im Flächennutzungsplan informell dargestellt. Dazu werden die im Vorentwurf mit den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Entwicklungsflächen in der Planzeichnung als „Darstellung ohne Normcharakter“ gekennzeichnet und in der Begründung entsprechende Ausführungen ergänzt.<br/>* (Es wird auf das im Ortsentwicklungskonzept 2016/17 erarbeitete Ziel „Angemessenes Wachstum unter Berücksichtigung der Ortsstruktur“ verwiesen, mit dem die Gemeinde Tangstedt einen Zuwachs von 180 Wohneinheiten für einen Zeitraum von 15 Jahren angestrebt hat, um für eine gleichmäßige Auslastung der vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen, v.a. der Grundschule, in den nächsten Jahren zu sorgen. Dafür wurden verschiedene Szenarien für die weitere Siedlungsflächenentwicklung erstellt, diese wurden anhand verschiedener Kriterien bewertet und anschließend mit einer Priorisierung versehen. Im Rahmen der Bearbeitung des Flächennutzungsplans wurden die Entwicklungsflächen einer weitergehenden städtebaulichen, freiraumplanerischen und umweltbezogenen Bewertung unterzogen.)</p> |
| 1.3 | <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Fläche Nr. 5 (M) bereits Gegenstand des Planungsgesprächs vor Ort am 22.09.2020 war, auf das entsprechende Protokoll wird verwiesen.</p> <p><b>Amt Pinnau, FB Bauen und Ordnung: Gesprächsvermerk zur Kreisbereisung am 22.06.2020 (zur Aufstellung des B-Plans Nr. 17 für den Bereich des Grundstücks Dorfstraße 85)</b><br/>Der vorgesehene Geltungsbereich und eine Erläuterung der Planungsziele für die angestrebte</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>  |

| NR | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG |
|----|---|--------------------------|
|    | <p><i>Bauleitplanung sind den Teilnehmern im Vorwege zu-gegangen.</i></p> <p><i>Frau Bürgermeisterin Krohn und Frau Zimmer erläutern die Planung anhand eines groben Konzeptvorschlages.</i></p> <p><i>Es wird ausgeführt, dass der Gemeinde Tangstedt ein Grundstück zum Kauf angeboten wurde. Die Gemeinde hat es im letzten Jahr aufgrund der zentralen Lage im Ort erworben, um hier bezahlbaren Wohnraum für Senioren und jüngere Personen zu schaffen. Da eine Überplanung des Grundstücks wirtschaftlich sein muss, ist auch Geschosswohnungsbau erforderlich.</i></p> <p><i>Dabei soll nach dem derzeitigen Entwurf das höchste Gebäude im hinteren Grundstücksbereich angeordnet werden, weil entlang der Dorfstraße keine derart hohen Gebäude zugelassen werden sollen. Zu der westlichen und östlichen Seite wurden zum Schutz der vorhandenen Nachbarbebauung flachere Baukörper eingeplant. Um das bestehende Ortsbild und den Ortscharakter zu sichern, wird aktuell ein B-Plan für den Gesamtbereich Dorfstraße aufgestellt. In diesem soll die Höhenentwicklung entlang der Dorfstraße festgesetzt und auch die hintere Baugrenze/ der Übergang zur Landschaft festgelegt werden.</i></p> <p><i>Kreis und MILIG erklären, dass das grundsätzliche Anliegen der Gemeinde bedarfsgerechten Wohnungsbau für den örtlichen Bedarf der Gemeinde zu entwickeln voll unterstützt wird. Insbesondere die Zielsetzungen, Wohnformen für die ältere Bevölkerung und bezahlbare Mietwohnungen in der Gemeinde anzubieten, werden begrüßt. Auch die Lage des Gebietes im Bereich der Mitte Ortes ist städtebaulich richtig. Mit Blick auf die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans (LEP) zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme hinterfragt Frau Domin jedoch kritisch das vorgelegte Baukonzept und empfiehlt eine Überprüfung des Entwurfes im Hinblick auf eine abrundende und landschaftsschonende bauliche Entwicklung.</i></p> <p><i>Dabei sollten auch die Höhenentwicklungen der baulichen Anordnungen geprüft werden. In diesem Zusammenhang verweist Frau Riemenschneider auf die bestehende historische Bebauung entlang der Dorfstraße. In Anbetracht des dortigen Gebäudebestandes an der Dorfstraße seien auch höhere Gebäude im vorderen Bereich des Plangrundstücks an der Dorfstraße verträglich. Auch die Einbindung des Gebietes in den Landschaftsraum sollte geprüft werden. So könnten z.B. im hinteren Bereich zur freien Landschaft Gärten und Grünanlagen, z.B. für die Geschosswohnungen, angeordnet werden. Frau Petersen/UNB bittet um die Herstellung eines Knicks am Ende des Gebietes entlang der hinteren Grundstücksgrenze, um damit einer späteren Gebietserweiterung entgegenzuwirken. Das gemeindeeigene Grundstück sollte in das für die benachbarte Bebauung geplante Konzept des Übergangs zur freien Landschaft mit einbezogen werden.</i></p> <p><i>Der geplante Flächenverbrauch durch Park- und Stellplätze sollte ebenfalls kritisch hinterfragt werden. Im Bereich der geplanten, neuen Erschließungsstraße sind im derzeitigen Entwurf mit einem Stellplatz je Wohneinheit recht viele Stellplätze in zentraler Lage eingeplant. Es wird daher empfohlen, zu überprüfen, ob die Anzahl der Stellplätze reduziert werden kann.</i></p> |                          |

| NR  | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|-----|--|---|
|     | <p><i>Frau Stooß-Reddig erläutert, dass eine Reduktion auf 0,7 bis sogar 0,2 Stellplätze/Wohneinheit möglich wäre, bei Vorlage eines entsprechenden Nutzungskonzeptes auf Dauer.</i></p> <p><i>Zusammenfassendes Ergebnis:</i></p> <p><i>Das grundsätzliche Anliegen der Gemeinde, bedarfsgerechten Wohnungsbau in Tangstedt zu ermöglichen bzw. zu realisieren, der damit auch der demographische Entwicklung Rechnung trägt, wird begrüßt. Der Umfang der geplanten Wohneinheiten wird zum jetzigen Stand innerhalb des Wohnungsbauentwicklungsrahmens für die Gemeinde Tangstedt liegen.</i></p> <p><i>Das aktuelle Konzept sollte jedoch kritisch überprüft und unter Beachtung der Zielsetzungen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und des behutsamen Einfügens in das Orts- und Landschaftsbild überarbeitet werden. Bei der Neuplanung sollte in etwa die vorhandene Bebauungstiefe entlang der Dorfstraße aufgenommen werden, höhere Gebäude sollten, orientiert am Gebäudebestand im vorderen Bereich angeordnet werden. Ein guter Übergang und Einbindung in den Landschaftsraum mit einer entsprechenden Grüngestaltung sollte angestrebt werden.</i></p> |   |
| 1.4 | <p>Mit Blick auf die Zielsetzungen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und aufgrund der geplanten Bebauungstiefe in die freie Landschaft wurde das damals vorgelegte Baukonzept kritisch hinterfragt. Es wurde eine Überprüfung des Entwurfes im Hinblick auf eine abrundende und landschaftsschonende bauliche Entwicklung empfohlen.</p>   | <p>Berücksichtigung.</p> <p>Die angesprochene Planung wurde überarbeitet und stellt die Grundlage der Darstellung der Wohnbaufläche in der FNP-Neuaufstellung im benannten Bereich dar. Im Ergebnis wird damit eine abrundende und landschaftsschonende bauliche Entwicklung gewährleistet.</p> |
| 1.5 | <p>Grundsätzlich können Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen (Ziffer 3.7 Abs. LEP Fortschreibung 2020).</p> <p>Das Thema gewerbliche Entwicklung war bereits mehrfach Gegenstand von Planungsgesprächen - zuletzt am 22.09.2020, auf das entsprechende Protokoll wird verwiesen.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>   |
|     | <p><b>Amt Pinnau, FB Bauen und Ordnung: Gesprächsvermerk zur Kreisbereisung am 22.06.2020 (zur Aufstellung des B-Plans Nr. 15 „Gewerbegebiet Heidehofweg / Battelsweg, Erweiterung des Geltungsbereiches)</b></p> <p><i>Der vorgesehene Geltungsbereich und eine Erläuterung der Planungsziele für die angestrebte Bauleitplanung sind den Teilnehmern im Vorwege zugegangen. Frau Bürgermeisterin Krohn und Frau Zimmer erläutern die Planung anhand der vorliegenden Unterlagen. Frau Domin fasst die bisherigen Abstimmungen zu der Bauleitplanung im Rahmen vorheriger Kreisbereisungen zusammen und nennt die Gründe, warum die anvisierte Gebietserweiterung seitens der Landesplanung nicht genehmigt wird:</i></p> <p><i>Die Ausweisung von Gewerbeflächen hat ortsgebunden und ortsangemessen zu erfolgen. In Tangstedt geht die Gesamtfläche der schon als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen bereits über das örtlich</i></p>  |   |

| NR         | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|------------|---|--|
|            | <p><i>angemessene Maß (für Tangstedt etwa 1 ha) hinaus. Vor einer Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind zunächst andere Möglichkeiten, wie z.B. die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Mischgebietsflächen im Bereich der Ortslage zu prüfen.</i></p> <p><i>Eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes sollte nicht der Ansiedlung neuer Betriebe dienen, sondern der Erweiterung der Anliegerbetriebe vorbehalten sein.</i></p> <p><i>Das vorhandene Gebiet hat bereits eine schwierige verkehrliche Anbindungssituation. Die im nördlichen Bereich des Plangebietes befindliche Dreiecksfläche war als Stellplatzfläche oder für eine Regenrückhaltung vorgesehen und nicht als bauliche Entwicklung geplant.</i></p> <p><i>Eine weitere Gebietsentwicklung in die freie Landschaft widerspricht den grundlegenden Zielsetzungen einer siedlungsstrukturellen Entwicklung. Die Ausweisung von Gewerbeflächen hat sich auf das vorhandene Flächenpotenzial zu reduzieren.</i></p> <p><i>Frau Krohn teilt mit, dass diverse Anfragen von Gewerbetreibenden nach Baugrundstücken vorliegen. Beispielsweise liegen konkret zwei Anfragen von Elektrobetrieben aus dem Gemeindegebiet vor. Dazu hinterfragt Frau Domin das Erfordernis, entsprechende nicht störende Betriebe in einem Gewerbegebiet unterzubringen und empfiehlt eine Unterbringung im Mischgebiet, im Bereich der Ortsortlage.</i></p> <p><i>Frau Domin erläutert, dass größere Gewerbegebiete verkehrlich überörtlich gut angebunden im Bereich der Siedlungsschwerpunkte vorzusehen sind. Auch können in interkommunaler Zusammenarbeit ergänzende Standorte festgelegt werden. überregionale Gewerbestandorte können darüber hinaus an den Landesentwicklungsachsen des Landes Schleswig-Holstein im Regionalplan ausgewiesenen werden.</i></p> <p><i>Diese Rahmenbedingungen treffen für Tangstedt nicht zu. Frau Domin empfiehlt der Gemeinde Tangstedt, umzuplanen und andere Ideen zu entwickeln, wie die Flächen in dem vorhandenen Genehmigungsrahmen genutzt werden können.</i></p> <p><i>Ergänzend empfiehlt Herrn Teichmann der Gemeinde, den gewerbeorientierten Bedarf zu analysieren und zu prüfen, ob ggf. auch eine Nutzung von Mischgebietsflächen in der Gemeinde für Gewerbebetriebe in Frage kommen würde (hier z.B. auch Nachnutzung von Bestandsgebäuden</i></p> |  |
| <p>1.6</p> | <p>In Tangstedt geht der Umfang der bestehenden gewerblichen Flächen bereits heute über das örtliche Maß eines nichtzentralen Ortes hinaus. Aus landesplanerischer Sicht wird empfohlen die gewerbliche Entwicklung in Tangstedt auf die Erweiterung bereits bestehender Betriebe zu beschränken und die weitere Planung eng am konkreten Bedarf auszurichten, dieser wäre entsprechend nachzuweisen. Darüber hinaus wird angeregt die Unterbringung von nichtstörenden Gewerbebetrieben in Mischgebieten zu überprüfen. Insoweit bestehen aus landesplanerischer Sicht gegenüber der Neuausweisung weiterer großflächiger gewerblicher Flächen erhebliche Bedenken.</p>  | <p>Berücksichtigung.</p> <p>Im Rahmen der Kreisbereisung hat am 06.12.2021 eine Videokonferenz stattgefunden, in der auch über die gewerbliche Entwicklung Tangstedts gesprochen wurde. Im Grundsatz wurden die Bedenken der vorliegenden Stellungnahme der Landesplanung vom 27.07.2021 zur FNP-Neuaufstellung (Vorentwurf) gegenüber der Neuausweisung großflächiger, gewerblicher Flächen bestätigt. Entsprechend werden die im Vorentwurf mit den Nummern 7 und 8 bezeichneten gewerblichen Entwicklungsflächen aus der Planzeichnung entfernt.</p> <p>Zur vormaligen gewerblichen Entwicklungsfläche Nr. 6 (südliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes am Lehmkoppel) gab die Landesplanung im Rahmen der Kreisbereisung folgende</p> |

| NR         | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|------------|---|---|
|            |   | <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fläche passt zwar grundsätzlich nicht in den zulässigen Rahmen der örtlichen Entwicklung, begründbar wäre die Eignung dieser Fläche allerdings aus städtebaulicher und ortsplanerischer Sicht, insbesondere auch aufgrund ihrer günstigen Verkehrslage, ggf. für eine Ansiedlung von ortsangemessenen Betrieben und die Erweiterung von ortsansässigen Betrieben,</li> <li>• es wurde darauf hingewiesen, dass vor einer Ausweisung von neuen Gewerbeflächen im Rahmen der FNP-Neuaufstellung andere Möglichkeiten, wie z.B. die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Mischgebietsflächen im Bereich der Ortslage zu prüfen ist.</li> </ul> <p>Die Gemeinde Tangstedt wird die gewerbliche Baufläche südlich der Lehmkoppel mit der vormaligen Nummer 6 (Vorentwurf) in den Entwurf der FNP-Neuaufstellung aus Gründen der Flächenvorsorge übernehmen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des FNP-Entwurfs wird die Gemeinde die Bedarfe nach kleineren gewerblichen Bauflächen darlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterungsbedarfe ortsansässiger Betriebe,</li> <li>• Ansiedlung ortsangemessener Betriebe,</li> <li>• Flächenbedarfsschätzungen,</li> <li>• Potenzielle Entwicklungs- / Ansiedlungsmöglichkeiten für gewerbliche Betriebe im Siedlungsbestand,</li> <li>• Prüfung von Alternativstandorten.</li> </ul> |
| <p>1.7</p> | <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Flächeninanspruchnahme landesweit reduziert werden soll. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden (Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP Fortschreibung 2020).</p> <p>Es wird empfohlen die Planung zu überarbeiten. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren nach Vorlage überarbeiteter Planunterlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> | <p>Berücksichtigung.</p> <p>Eine Überarbeitung des Vorentwurfs mit einer reduzierten Darstellung von Entwicklungsflächen wird vorgenommen und im FNP-Entwurf entsprechend modifiziert dargestellt.</p>  |
| <p>1.8</p> | <p>Aus Sicht des <b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b>, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung</p>  | <p>Berücksichtigung.</p> <p>Zur Erstellung des FNP-Entwurfs wird eine Aktualisierung der Innenentwicklungspotenzialanalyse vorgenommen. Weiterhin wird geprüft, inwieweit eine verdichtete Bauweise zum Tragen kommen könnte.</p> <p>Die Ergebnisse / Erkenntnisse daraus fließen bei der Bewertung und Auswahl der Entwicklungsflächen ein.</p>  |

| NR         | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|------------|--|---|
|            | <p>zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. In der Begründung wird auf eine Innenentwicklungspotentialflächenanalyse aus dem Jahr 2016 verwiesen. Es sollte überprüft werden, ob inzwischen eine Flächenverfügbarkeit erreicht werden kann bzw. eine Bebauungsbereitschaft der Eigentümer besteht. Die durchgeführte Analyse für potentielle Entwicklungsflächen wird grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen der Bebaubarkeit wird jedoch überwiegend von einer eingeschossigen Bebauung in EH, DH und RH ausgegangen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 2 BauGB sollten die Möglichkeiten verdichteter Bauweisen und einer zweigeschossigen Bebauung untersucht werden.</p> <p>Im nächsten Schritt ist nachvollziehbar darzustellen welche Potentialflächen am besten geeignet und in welchem Umfang tatsächlich städtebaulich erforderlich sind und daher als Entwicklungsflächen in den FNP- Entwurf übernommen werden sollen.</p> |   |
| <p>2</p>   | <p><b>Archäologisches Landesamt</b><br/> <b>Az: Tangstedt-Fplanneuaufstellung/, vom 29.03.2021</b></p>   |   |
| <p>2.1</p> | <p>(...) Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Teilen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>  | <p>Kenntnisnahme.<br/>                 Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> |
| <p>2.2</p> | <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>  | <p>Kenntnisnahme.<br/>                 Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> |
| <p>2.3</p> | <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies</p>  | <p>Kenntnisnahme.<br/>                 Ein entsprechender Hinweis wird in der</p>                     |

| NR  | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|-----|--|---|
|     | <p>unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> | Begründung ergänzt.   |
| 3   | <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b><br/> <b>Az: 45-60-00/ K-I-211-21, vom 31.03.2021</b></p>   |   |
| 3.1 | <p>(...) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>  | Kenntnisnahme.  |
| 4   | <p><b>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</b><br/> <b>Az: vom 22.04.2021</b></p>  |   |
| 4.1 | <p>(...) die beabsichtigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes betrifft folgende Kulturdenkmale und deren Umgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachgesamtheit „ehem. Wassermühle "Wulfsmühle", Mühlenstraße/ Wulfsmühle bestehend aus „ehem. Müllerhaus“ (Mühlenstraße 99), „ehem. Mühlenscheune“ (Mühlenstraße 99), „ehem. Wassermühle“ (Wulfsmühle 95), Außenanlagen mit Mühlenteich“ (Wulfsmühle)</li> </ul> <p>Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt. Insofern ist der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung für die Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter entsprechend zu aktualisieren und zu erweitern.</p>  | <p>Berücksichtigung. (vgl. Stellungnahme UDB, Nr. 8.2)</p> <p>Die genannten Kulturdenkmale werden in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet und in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>  |
| 4.2 | <p>Ergänzend sei auf die Genehmigungspflichten gemäß § 12 Abs. 1 DSchG SH hingewiesen. Insbesondere sei § 12 Abs. 1 Satz 3 DSchG SH erwähnt: Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen</p>   | <p>Berücksichtigung. (vgl. Stellungnahme UDB, Nr. 8.3)</p> <p>Die benannten Kulturdenkmale werden in Planzeichnung und Begründung ergänzt, ebenfalls wird ein Hinweis auf § 12 Abs. 1 DSchG SH in der Begründung ergänzt. (s. Abw. 4.1)</p> |

| NR  | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|-----|--|--|
|     | <p>(Umgebungsschutz), sind ebenfalls genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.<br/>Die Kulturdenkmale sind in der Planzeichnung zu markieren und in der Begründung zu benennen.<br/>Die Genehmigungspflichten sind ebenfalls in die Begründung zu übernehmen.</p>  |  |
| 5   | <p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz</b><br/><b>Az: 7711/BLP Tangstedt</b></p>  |  |
| 5.1 | <p>(...) zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für die weitere Planung abgegeben:<br/>W-NEU-1:<br/>Die geplante Wohnfläche grenzt im Osten an die Feuerwehr. Ein möglicher Immissionskonflikt ließe sich im B-Planverfahren mittels Schallschutzmaßnahmen (Lage/ Stellung der Gebäude/Anordnung von Schlafräumen/Schallschutzwänden) lösen. Ggf. kann die Gemeinde entlang der Feuerwehr einen Streifen für Schallschutzmaßnahmen darstellen. Der Konflikt und Lösungsmöglichkeiten sollten in der Begründung aufgezeigt werden. Ein Schallgutachten kann im Rahmen des B-Planverfahrens erstellt werden.</p>  | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.<br/>Die im Vorentwurf dargestellten Entwicklungsflächen (Wohnen und gemischte Bauflächen) werden im Entwurf nicht mehr als Bauflächen dargestellt, sondern nur noch unverbindlich als „Darstellungen ohne Normcharakter“ gekennzeichnet.</p> |
| 5.2 | <p>Nordwestlich in der vorgesehenen Fläche befindet sich derzeit eine Pferdehaltung; die 2017 durchgeführte Immissionsprognose hatte aufgezeigt, dass angrenzend in einem Abstand von 20 m zum Stallgebäude der für ein WA-Gebiet zulässige Immissionswert von 0,10 (entsprechend 10 % der Jahresstunden) nicht eingehalten werden kann. Die Pferdehaltung liegt mit der Planung nun z.T. auch in der Wohnbaufläche. Hier müsste sich die Gemeinde positionieren, inwiefern sie die Pferdehaltung erhalten möchte.<br/>Da es derzeit keine Möglichkeiten gibt, Geruchsmissionen architektonisch zu mindern und der Immissionswert auch für schutzbedürftige Außenwohnbereiche gilt, wäre nach den Ergebnissen mindestens ein 20 m breiter „Schutzstreifen“ in der Planung vorzusehen. Zu bedenken wäre auch, dass die Tierhaltung mit Schallemissionen verbunden ist, so dass bereits aus Vorsorgegründen ein direkten Heranplanen an Stallgebäude nicht empfohlen wird.</p> | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.</p>  |
| 5.3 | <p>W-NEU-2:<br/>Die Ausführungen zum Schall zu W1 gelten hier auch. Geruchskonflikte sind nach der Ergebnisgrafik hier nicht zu erkennen.</p>  | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.</p>  |
| 5.4 | <p>Bei den anderen Potenzialflächen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Planungskonflikte erkennbar.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>  |

| NR  | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|-----|--|---|
| 6   | <p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Itzehoe</b><br/> <b>Az: vom 30.03.2021</b></p>  |   |
| 6.1 | <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat den Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen.<br/>                     Das Dezernat Bodenordnung hat keine Bedenken geäußert, das Dezernat Landwirtschaft hat den Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen.</p>  | Kenntnisnahme.  |
| 7   | <p><b>Kreis Pinneberg - Landesplanungsanzeige</b><br/> <b>Az: vom 17.05.2021</b></p>   |   |
| 7.1 | <p>(...) im Rahmen der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Tangstedt leite ich Ihnen hiermit die Planungsunterlagen zur Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz in digitaler Form zu.<br/>                     Die Gemeinde Tangstedt plant, die Ergebnisse Ihres 2016/17 erstellten Ortsentwicklungskonzepts (OEK) in die vorbereitende Bauleitplanung einfließen zu lassen. Parallel zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll der Landschaftsplan der Gemeinde angepasst bzw. neu aufgestellt werden.<br/>                     Inhaltlich folgt die Bauleitplanung sowohl dem Gebot der reduzierten Flächenneuanspruchnahme als auch der vorrangigen Entwicklung vorhandener Innenentwicklungspotentiale.</p> | Kenntnisnahme.  |
| 7.2 | <p>Der Kreis Pinneberg hat aus regionalplanerischer und städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Inhalte des neuen Flächennutzungsplans.</p>   | Kenntnisnahme.  |
| 7.3 | <p>Der Kreis Pinneberg empfiehlt der Gemeinde, die Umsetzung der dargestellten Wohnbauflächen in verbindliches Planrecht (Wohnbaugebiete) stets nachfrageorientiert und vor dem Hintergrund der Aussagen der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose 2030 erfolgen zu lassen</p>  | Kenntnisnahme.  |
| 7.4 | <p>Der Kreis Pinneberg würde es sehr begrüßen, wenn die Gemeinde Tangstedt ihre Entwicklungsziele zusammen mit ihren SUK-Partnerkommunen in eine abgestimmte und interkommunal ausgewogene Siedlungspolitik der Stadtregion Pinneberg münden lässt.<br/>                     Eine weitere Stellungnahme flankierend zu dieser Landesplanungsanzeige erfolgt nicht mehr.</p>  | Kenntnisnahme.<br>Es gibt keine regelmäßigen, bindenden Runden im Rahmen der SUK. Die anderen Kommunen werden aber, wie bislang auch schon, zu gegebener Zeit von der Gemeinde Tangstedt über Neuplanungen in Kenntnis gesetzt. |
| 8   | <p><b>Kreis Pinneberg</b><br/> <b>FD Straßenbau und Verkehrssicherheit,</b><br/> <b>Az: 2021U00030/, vom 12.04.2021</b></p>  |   |
| 8.1 | <p>Im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast (Kreis Pinneberg, Team Tiefbau) wird zum B-Plan 016 -ebenso wie zum F-Plan 11- festgestellt, dass die verkehrlichen Belange des Kreises Pinneberg durch die dort getroffenen</p>  | Kenntnisnahme.  |

| NR  | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|-----|---|---|
|     | <p>Festlegungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht tangiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass in Umsetzung / Ausführung des B-Plan 016 getroffene BV wie üblich separat abgestimmt / zur Stellungnahme vorgelegt werden.</p>  |   |
| 8.2 | <p><b>FD Gebäudemanagement, untere Denkmalschutzbehörde, vom 22.04.2021</b><br/>                 (...) es ist beabsichtigt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Tangstedt neu aufzustellen. Hier sind Kulturdenkmale nach § 2 DSchG SH und deren Umgebung betroffen.<br/>                 Es handelt sich um die Sachgesamtheit: Wulfsmühle, "Ehemalige Wassermühle".<br/>                 Diese besteht aus dem ehemaligen Müllerhaus (Mühlenstraße 99), der ehemaligen Müllerscheune (Mühlenstraße 99), der ehemaligen Wassermühle (Mühlenstraße 95) und außerdem aus den Außenanlagen mit dem Mühlenteich.<br/>                 Von der Planung sind demnach denkmalpflegerische Belange berührt. Insofern ist der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung entsprechend zu aktualisieren bzw. zu erweitern.</p> | <p>Berücksichtigung. (vgl. Stellungnahme LADSH, Nr. 4.1)<br/>                 Die genannten Kulturdenkmale werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. (s. Abw. 4.1)</p>  |
| 8.3 | <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 12 DSchG SH Abs. 1 im Umgebungsschutzbereich dieser Sachgesamtheit alle Maßnahmen, die geeignet sind seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Die Kulturdenkmale sind in der Planzeichnung entsprechend zu markieren und in der Begründung zu benennen. Außerdem sind die Genehmigungspflichten nach § 12 DSchG SH ebenfalls in die Begründung zu übernehmen.</p>  | <p>Berücksichtigung. (vgl. Stellungnahme LADSH, Nr. 4.2)<br/>                 Die benannten Kulturdenkmale werden in Planzeichnung und Begründung ergänzt, ebenfalls wird § 12 Abs. 1 DSchG SH in der Begründung ergänzt. (s. Abw. 4.1)</p> |
| 8.4 | <p>Weiterhin befinden sich in dem Plangebiet archäologische Interessengebiete. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes<br/>                 Schleswig-Holstein<br/>                 Brockdorff-Rantzau-Straße 70<br/>                 24837 Schleswig<br/>                 Telefon: 04621 3870</p>   | <p>Kenntnisnahme.<br/>                 Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>   |
| 8.5 | <p><b>Fachdienst Umwelt, vom 26.04.2021</b><br/> <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u><br/>                 (...) Wesentlicher Inhalt des F-Planes ist die Bereitstellung von Flächen für die Wohnnutzung. In der jetzigen Planungsphase sind 8 Flächen eingestellt worden. Die untere Bodenschutzbehörde führt ein Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem. Hierin werden Informationen über aktuelle und abgemeldete Betriebe, Altstandorte,</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>   |

| NR  | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|-----|---|--|
|     | <p>Alttablagerungen und schädliche Bodenveränderungen geführt.<br/>Die untere Bodenschutzbehörde prüft, ob bezogen auf die der Behörde bekannte, gegenwärtige Nutzung, Anhaltspunkte für eine „altlastverdächtige“ Nutzung vorliegen. Dieses Verfahren wird regelmäßig nur bei „abgemeldeten Betrieben“ durchgeführt.</p>   |  |
| 8.6 | <p>Wenn eine Gemeinde nun Bauleitplanung betreibt, kommt es regelmäßig zu Nutzungsänderungen.<br/>Nach dem Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein hat dann die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bereitstellung von prüffähigem Abwägungsmaterial, die Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben der unteren Bodenschutzbehörde inhaltlich auszufüllen. Die gutachterliche Bewertung und Untersuchungen werden durch das Land Schleswig-Holstein gefördert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die untere Bodenschutzbehörde diese Informationen nicht für öffentlich einsehbare Stellungnahmen nutzen. Die untere Bodenschutzbehörde stellt die vorliegenden Informationen auf Antrag der Gemeinde zur Verfügung.<br/>Zu den Flächen im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche 1, westlich Brummerackerweg: ein aktueller Betrieb, ein A2-Fall</li> <li>• Fläche 2, östlich Brummerackerweg: 2 aktuelle Betriebe, ein A2-Fall</li> <li>• Fläche 3, östlich Hesterhörn: Aktuelle Betriebsfläche, ohne postalische Adresse</li> <li>• Fläche 4, innere Twiete: Drei aktuelle Betriebe</li> <li>• Fläche 5, westliche Dorfstraße: Keine Informationen</li> <li>• Fläche 6, südliche Erweiterung GE-Gebiet Lehmkoppel: Keine Informationen</li> <li>• Fläche 7, Battelsweg West: Keine Informationen</li> <li>• Fläche 8, Heidehofweg: Keine Informationen</li> </ul> | <p>Kenntnisnahme.<br/>Die Gemeinde verzichtet überwiegend auf die Darstellung von neuen Potenzialflächen (Wohnen, gemischte Bauflächen oder Gewerbe).<br/>Lediglich im Bereich Dorfstraße 85 (<i>Entwicklungsfläche 5 im Vorentwurf</i>) und der GE-Erweiterungsfläche südlich der Lehmkoppel (<i>Entwicklungsfläche 6 im Vorentwurf</i>) werden Entwicklungsflächen vorbereitet. Im Bereich dieser Entwicklungsflächen liegen keine Informationen zu Altlastenverdachtsflächen vor.</p> |
| 8.7 | <p>Als Bodentypen werden Pseudogley-Braunerden (Lehmsand über tiefem Sandlehm) beschrieben. Die Flächen 6 und 7 haben als Bodentyp Pseudogley. Diese Böden sind als „Geschiebe“ aus den letzten Eiszeiten hier abgelagert worden. Unterhalb des Oberbodens (Mutterboden) stehen häufig niederschlagswasserstauende Schichten an und führen jahreszeitlich zu hohen „Stauwasserständen“. Eine Niederschlagsversickerung, auch über Mulden, ist bei diesen Bodentypen nur bedingt möglich. In den überplanten Flächen sind derzeit viele aktuelle Betriebe. Die untere Bodenschutzbehörde fordert auf den vorliegenden Informationen keine Untersuchung auf der Ebene des F-Planes. Auf Ebene der B-Pläne wird die untere Bodenschutzbehörde aber eine Neubewertungen</p>   | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden B-Planverfahren.</p>   |

**NR STELLUNGNAHME** | **VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG**

vornehmen und Untersuchungen in Hinblick auf eine Gefahrerkundung fordern.

8.8 Im Gemeindegebiet sind derzeit 4 Altablagerungen bekannt. Die TAN-03 ist im F-Plan derzeit noch nicht dargestellt.



F-Plan Ausweisung der Altablagerungsfläche TAN-03 als „Wasserfläche“

Diese „altlastverdächtige Fläche-Altablagerung“ ist in Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung als „Wasserfläche“ als ersten Schritt mit einer orientierenden Untersuchung gemäß Bodenschutz untersuchen zu lassen. Hier ist eine Beurteilung der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser erforderlich.

8.9



Seite 5 zum Schreiben vom 26.04.21



Die Altablagerungsfläche TAN-04 ist im F-Plan darzustellen. Im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen wurde der unteren Bodenschutzbehörde gemeldet, dass „Müllvergrabungen“ dort entdeckt wurden. Es liegen derzeit keine Informationen vor, die eine Beurteilung ermöglichen, ob Beeinträchtigungen für die

Berücksichtigung.  
Die Altablagerungsflächen TAN-03 wird im Flächennutzungsplan ergänzt.  
Die im Vorentwurf dargestellte Wasserfläche wurde irrtümlich in den FNP aufgenommen, sie wird zum Entwurf wieder entfernt.  
Mit der FNP-Neuaufstellung ist für diese Fläche keine Nutzungsänderung geplant.  
Eine Untersuchung der Fläche wird durchgeführt, sobald eine Nutzungsänderungsabsicht angestrebt wird.

Berücksichtigung.  
Die Altablagerungsflächen TAN-04 wird im Flächennutzungsplan dargestellt.  
Mit der FNP-Neuaufstellung ist für diese Fläche keine Nutzungsänderung geplant.  
Eine Untersuchung der Fläche wird durchgeführt, sobald eine Nutzungsänderungsabsicht angestrebt wird.

| NR   | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|------|--|--|
| 8.10 | <p>Wirkungspfade Boden-Mensch oder Boden-Grundwasser vorliegen. Ob eine Eignung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gegeben ist, ist durch eine Untersuchung für die Wirkungspfad Boden-Nutzungspflanze nachzuweisen.</p>  <p>Für diese Fläche TAN-02 hat sich der Altablagereverdacht nicht bestätigt. Daher ist eine Darstellung im F-Plan nicht mehr notwendig.</p> | <p>Berücksichtigung.<br/>Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans gekennzeichnete Altablagerungsfläche TAN-02 wird entfernt.</p>   |
| 8.11 |  <p>Auch für diese Fläche liegen keine Informationen vor, die eine bodenschutzrechtliche Bewertung ermöglichen.<br/>Durch die Gemeinde ist eine orientierende Untersuchung zu beauftragen.</p>  | <p>Kenntnisnahme.<br/>Die Altablagerungsfläche Fläche TAN-01 ist im Vorentwurf unverändert als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.<br/>Mit der FNP-Neuaufstellung ist für diese Fläche keine Nutzungsänderung geplant.<br/>Eine Untersuchung der Fläche wird durchgeführt, sobald eine Nutzungsänderungsabsicht angestrebt wird.</p> |
| 8.12 | <p><b>Vorsorgender Bodenschutz:</b><br/>Für den Umweltbericht sind Informationen zusammenzustellen, die eine Bewertung des „Schutzgut Boden“ ermöglichen. Zu beantwortende Fragestellungen sind den LABO-Checklisten „Bodenschutz in der Bauleitplanung“, als aktuelle Anforderungen für die Zusammenstellung von Abwägungsmaterial in Hinblick auf den Bodenschutz zu entnehmen. <a href="https://www.labo-">https://www.labo-</a></p>                  | <p>Berücksichtigung.<br/>Die Aspekte des Bodenschutzes werden im Umweltbericht fachgerecht abgearbeitet, die LABO-Checklisten berücksichtigt.</p>  |

| NR   | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|------|--|---|
|      | <p><a href="https://deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf">deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf</a> Dabei geht es in den Checklisten um eine Bewertung der Beeinträchtigungen der die natürlichen Bodenfunktionendurch die Planweisung.</p> <p>Nach den LABO-Checklisten „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ sind nicht nur die Bodenfunktionen des Ausgangszustandes, sondern auch die „Erschließungs- und Bauphase“ und die anschließende „Betriebsphase nach Fertigstellung“ mit den jeweiligen Auswirkungen zu differenzieren, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die „Bodeninanspruchnahme“ abweichend von dem in der naturschutzrechtlichen Betrachtung des „Flächenverbrauches“ ist. Bodenrelevante Wirkfaktoren sind dabei: Versiegelung, Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Änderung des Bodenwasserhaushaltes, Stoffein- oder Austräge in den jeweiligen Phasen. Die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind für die jeweiligen Phasen im Umweltweltbericht zu benennen. Für das gemeindliche Monitoring sind bodenfunktionsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu konkretisieren. Deren Überwachung kann zusammen mit einem Bodenmanagement mit integriertem Massenverwertungskonzept umgesetzt werden. Auf den Ebenen des F-Planes können auch Fläche gesucht/ ausgewiesen werden, auf denen die anfallenden Oberböden eine sinnvolle Wiederverwertungsmöglichkeiten erhalten können. Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p> |   |
| 8.13 | <p><u>Untere Wasserbehörde:</u><br/>Die 11. F-Plan Änderung kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden. Ansprechpartner ist Herr Neugebauer, Tel- Nr.: 04121 4502-2301.</p>  | Kenntnisnahme.  |
| 8.14 | <p><u>Untere Wasserbehörde:</u><br/>Der F-Plan kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Grundwasser plangemäß verwirklicht werden. Ansprechpartner ist Frau Tiedemann, Tel-Nr.: 04121 4502-2318.</p>   | Kenntnisnahme.  |
| 8.15 | <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u><br/>Keine Anmerkungen. Auskunft erteilt H. Petersen<br/>Tel: 04121 4502 2269</p>  | Kenntnisnahme.  |
| 8.16 | <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u><br/>Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine immissionsschutzrechtliche Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zu Staub und Gerüchen trifft, verursacht durch die im B-Plan Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine schalltechnische Untersuchung beauftragt werden, die</p>   | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden B-Planverfahren.<br/><i>Hinweis: nach telefonischer Rücksprache mit dem Gesundheitlichen Umweltschutz / Herrn Wiese (AC, 08.06.2021) ist die Stellungnahme so zu verstehen, dass die immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen auf B-Planebene abzuarbeiten sind)</i></p> |

| NR   | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG |
|------|--|--------------------------|
| 8.17 | <p>Aussagen zum Verkehrslärm und den möglicherweise daraus resultierenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen enthält.<br/>                     Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121 / 4502-2275</p> <p><b>FD Planen und Bauen, vom 26.03.2021</b><br/>                     (...) keine Anregungen und Bedenken.</p>   | Kenntnisnahme.           |
| 9    | <p><b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b><br/> <b>Az: 2240, vom 09.04.2021</b></p> <p>9.1 (...) zu o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br/>                     Wir begrüßen die Erstellung eines GIRL-Gutachtens zur Ermittlung der Geruchsbelastung im Plangebiet, um die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherstellen zu können. Die Standorte der Betriebe mit Viehhaltung sind durch das Gutachten bekannt und auf den Seiten 32 bis 47 wird bei den einzelnen potentiellen Entwicklungsflächen unter dem Punkt Rahmenbedingungen auf mögliche Konflikte bzgl. der Geruchsimmissionen hingewiesen. Bei Gewährleistung der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen und Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben und Baumschulen bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegenüber o.a. Bauleitplanung.</p>  | Kenntnisnahme.           |
| 10   | <p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b><br/> <b>Az: Vorgangsnr. 7210380, vom 30.03.2021</b></p> <p>10.1 (...) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.<br/>                     Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.<br/>                     Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir keine verbindlichen Aussagen zu mittel- oder langfristigen Bedarfen abgeben können. Die Deutsche Telekom Technik wird durch kurzfristige zentrale Vorgaben der Telekom Deutschland GmbH und Kundenaufträge bedarfsgerecht gesteuert. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p> | Kenntnisnahme.           |

| NR   | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|------|--|--|
| 11   | <p><b>Handwerkskammer Lübeck</b><br/> <b>Az: vom 16.04.2021</b></p>  |  |
| 11.1 | <p>(...) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
| 12   | <p><b>Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau</b><br/> <b>Az: vom 07.04.2021</b></p>   |  |
| 12.1 | <p>Aus Sicht des Verbandes ist eine Regenrückhaltung erforderlich.</p>   | <p>Kenntnisnahme.<br/>                     Es wird davon ausgegangen, dass das Erfordernis für eine Regenrückhaltung im Zusammenhang mit den neuen Entwicklungsflächen steht.<br/>                     Ein Entwässerungskonzept wird erst dann erstellt, wenn ein konkreter Planungsstand vorliegt, dies erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung Bebauungsplan). Zum jetzigen Zeitpunkt der FNP-Neuaufstellung gibt es noch keine hinreichenden Planungsideen, um Lage und Größe einer Regenrückhaltung bestimmen zu können. (vgl. Stellungnahme 15.6)</p> |
| 13   | <p><b>AZV Südholstein</b><br/> <b>Az: vom 20.04.2021</b></p>   |  |
| 13.1 | <p>(...) der AZV Südholstein ist zuständig für das SW-Netz der Gemeinde Tangstedt und ist in die weiteren Planungsprozesse mit einzubeziehen.</p>  | <p>Kenntnisnahme.</p>  |
| 14   | <p><b>Hamburger Verkehrsverbund</b><br/> <b>Az: vom 19.04.2021</b></p>   |  |
| 14.1 | <p>(...) mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.<br/>                     Zu Abschnitt 5.8 Verkehr der Begründung weisen wir darauf hin, dass die erwähnte Buslinie nach Rellingen lediglich dem Schülerverkehr dient und ein entsprechend geringeres Fahrtenangebot aufweist, als der Satz suggeriert.</p>  | <p>Kenntnisnahme.<br/>                     Der entsprechende Abschnitt in der Begründung wird geprüft und textlich angepasst.</p>  |
| 15   | <p><b>BUND</b><br/> <b>Az: PI-2021-134, vom 24.04.2021</b></p>   |  |
| 15.1 | <p>(...) <b>Begründung</b><br/> <b>Flächenverbrauch</b><br/>                     Das große Thema in der Bundesrepublik ist zur Zeit der Wohnungsmangel, als Antwort darauf ist Bauen, bauen, bauen angesagt. So auch im Kreis Pinneberg, zumal in dem „Speckgürtel“ Hamburgs der Siedlungsdruck durch Zuzug aus der Stadt auf die umliegenden Gemeinden groß ist. Da soll adäquat reagiert werden, Neubürger versprechen einen Mehrwert für die Gemeinde, sei es durch</p> | <p>Kenntnisnahme.<br/>                     Die Gemeinde hat mit den im Vorentwurf der FNP-Neuaufstellung dargestellten Entwicklungsflächen das Ziel verfolgt, langfristig für eine gleichmäßige Auslastung der vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen zu sorgen, v.a. der Grundschule. Dafür wurden verschiedene Szenarien für die weitere Siedlungsflächenentwicklung erstellt, diese wurden anhand verschiedener Kriterien bewertet und anschließend mit einer Priorisierung versehen. Im</p>  |

| NR          | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|-------------|---|--|
|             | <p>Vergrößerung der Einwohnerzahl oder dem Entgegenhalten des Altersdurchschnitts. Doch es deutet sich an, dass ein grenzenloses Wachstum endlich und ein weiter so nicht haltbar ist. Wir verbrauchen in Deutschland für Neubauten zu viel Fläche, das geht aber auf Kosten der kommenden Generationen, der Umwelt und der Natur. Wertvolle Böden, Natur- und Kulturlandschaften gehen verloren, noch immer liegt die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 74,4 ha/Tag (2018) deutlich über dem Zielwert der Bundesregierung von 30 ha/Tag für 2030. Es müssen Antworten für weniger Flächenverbrauch gefunden werden, auch und gerade mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im Rahmen einer Dorferneuerung müssen neben den ökonomischen und kulturellen Potenzialen der ländlichen Räume auch die ökologischen Potenziale gestärkt werden. Eine intakte Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und der hohen Erholungswert der Landschaft müssen erhalten und verbessert werden. Dazu gehört die Flächenpotenziale zu ermitteln und zu bewerten. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sagt dazu: "Um Entscheidungen über die geplante zukünftige Entwicklung von Flächen treffen zu können (kurz: Nutzung als Baufläche und/oder Entwicklung als Freiraum), müssen die Flächen mit Blick auf ihre Eignung und ihre Qualitäten zur Erfüllung der Ziele der doppelten Innenentwicklung bewertet werden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollten dabei alle für eine doppelte Innenentwicklung relevanten Aspekte (städtebaulich, naturschutzfachlich, sozial, ökonomisch) berücksichtigt werden. Die Bewertung darf sich dabei nicht nur auf den „Status quo“ beschränken, sondern muss auch das mögliche Entwicklungspotenzial einer Fläche berücksichtigen.</p> | <p>Rahmen der Bearbeitung des Flächennutzungsplans wurden die Entwicklungsflächen einer weitergehenden städtebaulichen, freiraumplanerischen und umweltbezogenen Bewertung unterzogen. Um den Bedenken gegenüber zu großen Flächenversiegelungen Rechnung zu tragen, wird die Gemeinde ihr Verfahren zur Entwicklung von weiteren Flächen für den Wohnungsbau ändern. Für den Entwurf werden die dargestellten Entwicklungsflächen Nr. 1 bis 4 (Wohnen und gemischte Bauflächen) nicht mehr als Bauflächen dargestellt. Um aber die Erkenntnisse und Ergebnisse aus den geführten innergemeindlichen Diskussionen (v.a. im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzepts 2016/17 und der FNP-Neuaufstellung) nachvollziehen zu können und bei künftigen Entwicklungskonzepten daran anknüpfen zu können, werden diese im Flächennutzungsplan informell dargestellt. Dazu werden die im Vorentwurf mit den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Entwicklungsflächen in der Planzeichnung als „Darstellung ohne Normcharakter“ gekennzeichnet und in der Begründung entsprechende Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die vormalige Fläche 5 wird etwas verkleinert, womit eine abrundende und landschaftsschonende bauliche Entwicklung gewährleistet wird.</p> <p>Die Fläche 6 (Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets an der Lehmkoppel) wird als gewerbliche Baufläche Bestandteil des FNP-Entwurfs, da ein entsprechender Bedarf vorliegt. In der Begründung zur FNP-Neuaufstellung wird eine Überprüfung anderer Möglichkeiten dargelegt, wie z.B. die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Mischgebietsflächen im Bereich der Ortslage.</p> <p>Die Flächen 7 und 8 werden nicht mehr weiter verfolgt und entsprechend im FNP-Entwurf nicht mehr als Bauflächen dargestellt.</p> |
| <p>15.2</p> | <p>Die Dorferneuerung kann dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und eine ökologische Bereicherung im Dorf herbeizuführen. Um negative, mögliche Folgen für den Boden- und Wasserhaushalt, das Klima, der Landwirtschaft und der Biodiversität zu vermeiden, können folgenden Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mischgebiete entwickeln - Keine Trennung von Gewerbe- und Wohngebieten, stattdessen urbane Gebiete</li> <li>• Fehlreize abbauen, erst Baugebiete entwickeln, wenn der Bedarf vorhanden ist.</li> <li>• Kooperationen mit den Nachbarkommunen</li> <li>• Revitalisierung von Flächen</li> <li>• Neue Modelle für verdichtetes Wohnen</li> <li>• Flexible Wohnformen, die sich umweltgerecht zurückbauen lassen</li> <li>• Überprüfen, welche Verkehrsflächen wirklich benötigt werden, ggfs. zurückgebaut werden können</li> </ul>  | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen.</p>   |

| NR          | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|-------------|--|--|
|             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von alternativen Wohnformen</li> <li>• Förderung von mobilen Arbeitsplätzen</li> <li>• Förderung von mobil ohne Auto (Carsharing, Mitfahrbank, on demand Angebote)</li> <li>• Folgekosten abschätzen – Kosten sind in der Regel erforderlich für:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erstellung und die langfristige Unterhaltung der technischen Infrastruktur,</li> <li>- Die Erschließung von Bauflächen wie zum Beispiel Wohnstraßen,</li> <li>- Einrichtungen der sozialen Infrastruktur wie Kindergärten oder Schulen, neu errichtet oder ausgebaut,</li> <li>- Die Erstellung und Pflege neuer Grünflächen,</li> <li>- Die Anbindung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, auch die Anlagen der äußeren Erschließung in Form von Straßen oder Kreuzungen,</li> <li>- Den Bau von Lärmschutzanlagen,</li> <li>- Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.</li> </ul> </li> <li>• Dazu kommt, dass steigende Bodenpreise für Bauland und landwirtschaftliche Flächen einen Strukturwandel beschleunigen können.</li> </ul> |  |
| <p>15.3</p> | <p><b>Sozialökonomische Aspekte</b><br/>         Wir begrüßen die Entwicklung des Ortsentwicklungskonzeptes und die Besinnung auf den Erhalt der dörflichen Struktur. Der Zusammenhalt und die Wohnzufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner hängt auch mit der Aufenthaltsqualität in der Gemeinde zusammen. So sollten, im Zusammenhang mit einem Baugebiet stehende, dörfliche Mittelpunkte festgelegt werden. Dabei können sie mit den ökologischen Anforderungen zusammengeplant werden, zum Beispiel durch Grünflächen, die zum Sitzen einladen, mit heimischen Baum- und Straucharten bepflanzt und gleichzeitig das Oberflächenwasser aufnehmen. Straßen sollten so geplant werden, dass sie wenig Raum einnehmen, Autofrei geplant, mit Vorrang für Kinder und Fahrradfahrer:Innen. Aufgrund des hohen Anteils an Kindern und Jugendlichen in Tangstedt sollten gemeinsam mit den Tangstedter Kindern und Jugendlichen Bedarfe und Flächen für Aktivitäten außerhalb von Vereinen und Schule ermittelt und festgelegt werden, z.B. für eine Skaterbahn.</p>  | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen.</p> |
| <p>15.4</p> | <p>Auch der Umgang mit dem Generationenwechsel hat Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Statt weiteren Neubauten und somit auch einer weiteren Versiegelung sollte ein Wohnungswechsel von einer größeren zu einer dem Bedarf angepassten, kleineren Immobilie möglichst im Bestand erfolgen. Es wird in der Begründung beklagt, dass bereits alte, ortstypische Gebäude verloren gegangen sind. Mittels einer Beratung zu den baulichen, finanziellen, aber auch den förder-technischen Fragen können beide</p>   | <p>Kenntnisnahme.</p>  |

| NR   | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|------|---|---|
|      | <p>Problemstellungen zusammengebracht werden und somit gezielt einer Neunutzung der alten Gebäude zuführen.</p>   |   |
| 15.5 | <p>Im Landschaftsrahmenplan SH aus 2020 sind für das Tangstedter Gebiet Flächen mit besonderer Eignung als Erholungsgebiet dargestellt. Für diesen Bereich sollten Maßnahmen für die Erholung der Bewohner:innen und Erholungssuchende entwickelt werden, z.B. durch die Ausweisung von Wander- und Fahrradwege.</p>  | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen.<br/>Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Erholungswertes werden im parallel aufgestellten Landschaftsplan konzipiert und bei Eignung in den FNP übernommen.</p>   |
| 15.6 | <p><b>Flächen für die Oberflächenentwässerung und Grundwasserneubildung</b><br/>Vielfach werden Baugebiete so geplant, dass neben den Flächen für die Bebauung und den Straßen die notwendigen Flächen für die Entwässerung fehlen. Vermeintlich wirtschaftliche Zwänge führen zu einem größtmöglichen Anteil an Grundstücken, das Oberflächenwasser wird in den nächsten Vorfluter oder ein Regenrückhaltebecken abgeleitet. Doch Verrohrungen für die Regenwasserableitung sind ein Verlust für Natur und Umwelt. Offene Gräben sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Landschaft, aber auch für das Kleinklima. Gleichzeitig ist die Erlebbarkeit des Themas Wasser für die Anwohner heute leider kaum noch gegeben. Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist das Stichwort. Zwar sind dafür zusätzliche Flächen zwischen den Baugrundstücken erforderlich, die sich aber auch als Spiel- und Ausgleichflächen nutzen lassen. DWA-A 138, die allgemein anerkannte Regel der Technik zur Regenwasserversickerung, bietet in Abschnitt 3.4.3 des Kommentars dazu praxisnahe Hinweise für Stadt- und Freiraumplaner. Dafür oder andere Modelle sollten auf der F-Planebene bereits Bereiche festgelegt werden, die für die oberflächennahe Behandlung von Regenwasser und der dezentralen Versickerung von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wedel hat es beispielhaft aufgezeigt.</p> | <p>Kenntnisnahme.<br/>Ein Entwässerungskonzept wird erst dann erstellt, wenn ein konkreter Planungsstand vorliegt, dies erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung Bebauungsplan). Zum jetzigen Zeitpunkt der FNP-Neuaufstellung gibt es noch keine hinreichenden Planungsideen, um Lage und Größe einer Regenrückhaltung bestimmen zu können. (vgl. Stellungnahme 12.1)</p> |
| 15.7 | <p><b>Lärm</b><br/>Lärm ist gesundheitsschädlich, hauptsächlich durch den Straßenverkehr verursacht. Für den FNP sollten Maßnahmen zur Lärmreduzierung entwickelt werden, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geschwindigkeitsreduzierte Gebiete,</li> <li>• Gebiete mit einer Beschränkung des Durchgangsverkehrs oder</li> <li>• Ruhegebiete definieren, die lärmarm sind oder sein sollen.</li> </ul>  | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen.<br/>Auf Ebene des Flächennutzungsplans können hierzu keine konkreten Aussagen getroffen werden.</p>  |
| 15.8 | <p><b>Klimaschutzmaßnahmen</b><br/>Schleswig-Holstein ist das Waldärmste Land in Deutschland. Um den Waldanbau zu fördern und somit auch CO<sup>2</sup> Senken sollte Tangstedt Flächen</p>   | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen.<br/>Möglichkeiten zur Waldbildung werden im parallel aufgestellten Landschaftsplan untersucht und bei</p>  |

| NR    | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|-------|---|---|
|       | <p>definieren, die sich für Aufforstungsmaßnahmen eignen.</p>   | <p>Eignung in den FNP übernommen.</p>   |
| 15.9  | <p><b>Biodiversität</b><br/>Für Flora und Fauna ist eine Bebauung häufig fatal, wichtige Rückzugsräume und ganze Lebensräume gehen verloren. Biotope und Populationen werden zerschnitten, Arten können sogar in ihrem Bestand genetisch verarmen oder gar zusammenbrechen, wenn durch Verinselung der Habitate ein genetischer Austausch nicht mehr gewährleistet ist. Daher sollten im Flächennutzungsplan darauf geachtet werden, dass für ein Biotopverbundsystem geeignete Flächen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Durch die gezielte Förderung einer artenreichen, regionaler Bepflanzung kann eine Artenarmut verhindert werden, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langfristige Sicherung und Förderung der Schutzgebiete</li> <li>• Erhalt bestehender Knicks, Entwicklung und Förderung der Knicklandschaft durch Regenerierung geschädigter Knicks, fortlaufende Ergänzung bestehender Knicks</li> <li>• Entwicklung und Förderung von Feuchtfleichen</li> <li>• Erhalt der Allee aus heimischen Gehölzen</li> <li>• Erhalt und Erweiterung der Auwälder</li> <li>• Sicherung der Streuobstwiesen und Erweiterung</li> <li>• Umbau naturferner Bepflanzung mit regionaler, standortgerechter Bepflanzung zu einer abwechslungsreichen Natur- und Kulturlandschaft.</li> </ul> | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen.<br/>Durch die parallele Aufstellung des Landschaftsplanes und die Übernahme geeigneter Darstellungen wird dem Stellenwert der Biodiversität Rechnung getragen.</p>   |
| 15.10 | <p><b>Gewässer</b><br/>Gewässer haben in der Vergangenheit leider fast nur einen Sinn gehabt, zu entwässern. Sie wurden begradigt, Gräben verrohrt, die Pflege war und ist auch heute noch oft nicht im Sinne einer Naturverträglichkeit. Die Gewässer sind arten- und strukturarm geworden. Mit der Umsetzung der WRRL geraten sie wieder in den Fokus, es gibt viel zu tun, sie wieder einen artenreichen und naturnahen Zustand zu versetzen. Dass muss sich auch in einem Flächennutzungsplan thematisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entwicklung der Pinnau zu einem Gewässer I. Ordnung</li> <li>• Die Festlegung der Flächen für Gewässerrandstreifen</li> </ul>   | <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen.<br/>Die Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes der Gewässer ist Thema des parallel aufgestellten Landschaftsplanes.<br/>Eine Einordnung als Gewässer 1. Ordnung ist nicht Bestandteil der kommunalen Planungsmöglichkeiten.</p> |
| 15.11 | <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>   | <p>Kenntnisnahme.<br/>Die Mitteilung der Abwägungsergebnisses erfolgt nach Beendigung des Bauleitplanverfahrens.</p>  |

| NR   | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG   |
|------|---|--|
| 16   | <b>Gemeinde Rellingen</b><br><b>Az: vom 21.04.2021</b>  |  |
| 16.1 | (...) ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 22. März 2021 über die Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Dorfstraße“ und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt (Kreis Pinneberg). Grundsätzlich hat die Gemeinde Rellingen keine Einwände hinsichtlich der o.g. Planung.   | Kenntnisnahme.   |
| 16.2 | Ein Großteil der Verkehrsströme aus der Gemeinde Tangstedt führen jedoch über die Kreisstraße K6 Tangstedter Chaussee unmittelbar in das Gemeindegebiet Rellingen. Der Kreuzungspunkt Tangstedter Chaussee/ Hauptstraße ist regelmäßig überlastet. In einem Verkehrsgutachten ist darzustellen, mit welchen Auswirkungen der Planungen auf die Nachbargemeinde Rellingen zu rechnen ist und wie die Gemeinde Tangstedt einem erhöhten Verkehrsaufkommen ggf. entgegenwirken kann. | Kenntnisnahme.<br>Im F-Planverfahren werden noch keine abschließenden Kenngrößen festgelegt, die für eine aussagekräftige verkehrliche Begutachtung herangezogen werden können.<br>Im nachfolgenden B-Planverfahren werden die verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklungsflächen geprüft. |

**Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):**

1. Gemeinde Bönningstedt (26.03.2021)
2. Gemeinde Hasloh (26.03.2021)
3. Stadt Quickborn (20.04.2021)
4. Stadt Pinneberg (22.04.2021)

|           |                      |                                 |
|-----------|----------------------|---------------------------------|
| <b>NR</b> | <b>STELLUNGNAHME</b> | <b>VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG</b> |
|-----------|----------------------|---------------------------------|

**Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

|  |  |
|--|--|
| <p><b>17 Private Person A</b><br/><b>Az: vom 07.05.2021</b></p> <p>17.1 (...) nach meiner Auffassung gibt der Gesetzgeber der Entwicklung und (Nach-) Verdichtung im Innenbereich Priorität vor der Umwidmung von Außenbereichsflächen. Dies wird auch in Teil 1, Punkt 3 als Planungsziel für die vorliegende Planung formuliert:<br/>„Es gilt der Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung".<br/>Im vorliegenden Entwurf sollen unbebaute Flächen des Außengebietes für Wohnzwecke umgewidmet werden. Begründet wird dies u.a. damit, dass im bestehenden Innenbereich keinerlei Entwicklungspotenzial für Wohneinheiten bestünde.</p> <p>17.2 Es wird in der vorliegenden Begründung auf eine Kartierung und Auflistung freier Bauplätze aus den Jahren 2015/ 2016 Bezug genommen. Bereits die damalige Auflistung war unvollständig. Auch die in der vorliegenden Begründung aufgeführte Auflistung ist nicht vollständig. Daneben ist die Schätzung hinsichtlich der Anzahl der möglichen Wohneinheiten auf den identifizierten Flächen zu gering angesetzt. Beispielsweise wird für die Fläche Nummer 5 ein Potential von zwei Wohneinheiten ausgewiesen. Angesichts einer Fläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup> und eines großen zweigeschossigen unmittelbaren Nachbarhauses sowie eines sehr massiven Wohnblocks unmittelbar angrenzend an die gegenüberliegende Freifläche ist das angenommene Potential von zwei Wohneinheiten im Lichte der heutigen Baupraxis und der heutigen Wohnbedarfe als zu gering angesetzt anzusehen.</p> <p>17.3 Zusätzlich gab und gibt es immer auch Entwicklung von Wohneinheiten auf Flächen im Innenbereich, auf denen die Entwurfsverfasser dies offenbar nicht erwartet hatten. Rein exemplarisch soll auf die Entwicklung von zahlreichen zusätzlichen Wohneinheiten auf Flächen im Eckbereich Hesterhörn/ Im Felde oder auch in der Großen Twiete verwiesen werden. Allein diese realisierten Wohneinheiten waren in keiner vorausgehenden Abschätzung des Innenbereichsentwicklungspotentials enthalten gewesen und zeigen beispielhaft, dass das Potential im Innenbereich (systematisch) unterschätzt wird. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig festzustellen, wieviele zusätzliche Wohneinheiten seit 2015 / 2016 in der Gemeinde insgesamt und insbesondere auf solchen Flächen entstanden sind, die nicht in der Auflistung und Kartierung aufgeführt waren. Dies</p> | <p>Kenntnisnahme.<br/>Mit der FNP-Neuaufstellung wird auch der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ verfolgt. Die Ergebnisse / Erkenntnisse der Innenentwicklungspotenzialanalyse, die für den FNP-Entwurf aktualisiert wird, fließen bei der Bewertung und Auswahl der Entwicklungsflächen ein.</p> <p>Kenntnisnahme.<br/>Zur Erstellung des FNP-Entwurfs wird eine Aktualisierung der Innenentwicklungspotenzialanalyse vorgenommen. Die Ergebnisse / Erkenntnisse daraus fließen bei der Bewertung und Auswahl der Entwicklungsflächen ein.<br/>Für die angesprochene Potenzialfläche Nr. 5 wurde in der Analyse ein Potential für 2 Einzelhäuser angenommen, da in der unmittelbaren Umgebung der eine EFH-Bebauung vorherrscht. Bei Fortführung dieser typischen Bebauungsstrukturen ergibt sich für die in Rede stehenden Flächen ein Bebauungspotenzial für 2 Wohneinheiten.</p> <p>Kenntnisnahme.<br/>Die Hinweise auf mögliche weitere Innenentwicklungspotenzialflächen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.<br/>Eine wesentliche Voraussetzung für Flächen, um als Potential für eine Innenentwicklung in Frage zu kommen, ist die Lage im Innenbereich. Darüber hinaus werden Restriktionen geprüft (bspw. Naturschutz, Erschließung, übergeordnete Rahmenbedingungen) und für eine Bewertung herangezogen. Eine Überprüfung der genannten Flächen erfolgt im Rahmen einer Aktualisierung der Innenentwicklungspotenzialanalyse für die Erstellung des FNP-Entwurfs.</p> |
|--|--|

| NR   | STELLUNGNAHME   | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG  |
|------|---|---|
| 17.4 | <p>sollte dann Ausgangspunkt einer Prognose für die kommenden Jahre sein und in die Abwägung einfließen, um herauszufinden, ob in der vorliegenden Planung überhaupt der Bedarf besteht, weitere Bereiche des Außenbereichs umwidmen zu müssen oder nicht.</p> <p>Nachfolgend sollen wiederum nur exemplarisch Grundstücke aufgelistet werden, die über ein Innenentwicklungspotential verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jacob-Behrmann-Weg, zwischen Nr. 4 und 14.</li> <li>• Eichenstraße gegenüber Nr. 25 und 27.</li> <li>• Dorfstraße Nr. 125, 121, 7, 28, 23, 25, 40, 29, 35, 39/41, 45, 51, 84 - 90 (zweite Baulinie), 65a, 71, 106, 108, 85, 128, 128a.</li> <li>• Große Twiete, neben Nummer 23.</li> <li>• Heidehofweg, zwischen Nummer 9 und Nummer 11.</li> <li>• Tangstedter Straße, zwischen Nr. 155 und Kirchenweg.</li> </ul> <p>In diesem Zusammenhang erscheint es mindestens problematisch, dass die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale im Rahmen der parallelen Planung des B-Plans Nr. 16 mit einem sehr großen Plangebiet und damit Maßgeblichkeit für die Entwicklung der Gemeinde offenbar erheblich gehemmt werden sollen. Die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung in Form der Grundflächenzahl (GRZ) liegt im Bereich von Dorfgebieten und Mischgebieten gemäß Baunutzungsverordnung bei einem Wert von 0,6. Entsprechend hohes ungenutztes Potential liegt allein schon im Plangebiet des entworfenen B-Plans Nr. 16.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zwischenzeitlich hat sich die Gemeinde für die vorzeitige Beendigung des Verfahrens zur Aufstellung von B-Plan Nr. 16 entschieden.</p> <p>B-Plan Nr. 16 hatte das Planungsziel, das ortstypische Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung entlang der Dorfstraße zu erhalten und in dem Geltungsbereich des B-Plans einen rechtsverbindlichen Rahmen für Um- und Neubaumaßnahmen zu schaffen.</p> <p>Die genannten Obergrenzen für die GRZ gem. § 17 BauNVO sind lediglich Orientierungswerte, die die Kommunen nicht ausschöpfen müssen. Im Verfahren des B-Plan Nr. 16 wurden GRZ-Festsetzungen diskutiert, die sich an der bestehenden Bebauung orientierten sollten und die deutlich unterhalb der Obergrenzen lagen.</p> |
| 18   | <p><b>Private Person B</b><br/><b>Az: vom 14.05.2021</b></p> <p>18.1 (...) folgend nehme ich zur Auslegung des F-Plans der Gemeinde Tangstedt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) S. 25: Meiner Meinung nach sollte das SO1 aus der Planung herausgenommen werden. Es steht einer möglichen Entwicklung der Sportanlagen nur im Weg. Niemand plant dort eine Tennishalle zu bauen.</li> <li>2) S. 27: Die Versorgung der Telekommunikation erfolgt durch die Deutsche Telekom und Wilhelm Tel Norderstedt (Breitband).</li> <li>3) S. 27 /28: Vorfluter für das Gemeindegebiet sind Pinnau im Westen und die Bek im Osten der Gemeinde.</li> <li>4) Mein privates Ökokonto im Brook (Flur 16, Flurstück 7) ist falsch eingezeichnet. Es liegt südlich und nicht nordöstlich des kleinen Waldstücks und ist als Biotop in die Karte eingezeichnet.</li> </ol>  | <p>(Teil-)Berücksichtigung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) SO 1 (Tennishalle) wird in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert</li> <li>2 - 7) und 9) Angaben / Abgrenzungen werden korrigiert</li> <li>8) Der Straßename „Pinneberger Straße“ ist Bestandteil der amtlichen topografischen Karte (DTK 5) und kann nicht geändert werden.</li> <li>10) Landschaftsschutzgebiete werden auf Grund von Verordnungen des Kreises nachrichtlich übernommen. Sie können nicht im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan angepasst werden. Die in Tangstedt geltende Verordnung von 1969 befindet sich in der Überarbeitung.</li> </ol>   |

| NR  | STELLUNGNAHME  | VORSCHLAG ZUR BEHANDLUNG |
|-----|--|--------------------------|
| 5)  | Waldstück Lehmkoppel (Flur15, Flurstück65/45) ist zu groß eingezeichnet. Außerdem gibt es hier zur Abgrenzung Wald/Acker ein weiteres privates Ökokonto (seit 2020)  |                          |
| 6)  | In der großen Twiete muss die Bezeichnung W Wohngebiet in Mischgebiet geändert werden.   |                          |
| 7)  | Die Baufläche zwischen Grüner Twiete und Kleiner Twiete sollte die Bezeichnung W-neu 4 und nicht M-neu 4 erhalten. Es ist ein Wohngebiet geplant.  |                          |
| 8)  | Die K6 sollte im Plan in Richtung Hasloh als Hasloher Chaussee und nicht als Pinneberger Straße bezeichnet werden.   |                          |
| 9)  | Die Straße „Zum Haferkamp“ fehlt und wird als Heidehofweg bezeichnet.  |                          |
| 10) | Das Gebiet zwischen Jacob-Behrmann-Weg, Heidehofweg, Zum Haferkamp und Winzendorfer Weg im Südosten Tangstedts erfüllt die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes in keiner Weise. Es handelt sich insgesamt um Ackerflächen. Es sollte deshalb aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. |                          |